

(2) Die Anleitung und Kontrolle haben die Erfüllung der Aufgaben der Rechtsprechung und der politischen Arbeit unter den Werktätigen zu gewährleisten. Sie haben sich auch auf die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und den örtlichen Organen der Staatsmacht zu erstrecken und sicherzustellen, daß das Gericht durch seine Tätigkeit mithilft, die sich aus den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte ergebenden Aufgaben zu lösen.

DOKUMENT 134

Aus: Benjamin, „Die gegenwärtigen Hauptaufgaben der Justiz in der DDR“

.....
Der breiten Einbeziehung von Werktätigen auf der einen Seite muß, um das Prinzip des demokratischen Zentralismus zu verwirklichen, auf der anderen Seite eine straffe Leitung von oben in den grundsätzlichen Fragen entsprechen. Das Ministerium der Justiz und die Justizverwaltungsstellen in den Bezirken werden sich also weniger mit den Einzelfragen beschäftigen, die der Justiz im einzelnen Kreis gestellt sind, sondern vor allen Dingen grundsätzliche Anleitung geben, das „Wie“ der Lösung der Aufgaben untersuchen und für eine schnelle Verallgemeinerung der vielfältigen Methoden der Lösung der Aufgaben sorgen. Dabei gilt unsere Hauptaufmerksamkeit vor allen Dingen den Kreisgerichten, denn unmittelbar an der Basis werden die wichtigen Aufgaben des Volkswirtschaftsplans durchgeführt und gelöst. Deshalb hat der Instrukteur für die Kreisgerichte, vor allen Dingen also der Instrukteur der Justizverwaltungsstelle, die Aufgabe, weniger die Einzelfälle zum Mittelpunkt seiner Untersuchungen zu machen, sondern als politischer Berater den Ursachen juristisch und damit stets auch politisch fehlerhafter Entscheidungen nachzugehen. Für die Erfüllung der Aufgaben, die gegenwärtig vor den Justizorganen der Deutschen Demokratischen Republik stehen, gilt die entscheidende Feststellung: „Die Kader entscheiden alles.“ Den Grundorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in den Justizorganen, denen die sozialistische Erziehung ihrer Mitglieder obliegt, kommt dabei große Bedeutung zu. Die Parteiorganisation befähigt die Genossen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie beschäftigt sich aber auch damit, wie das Gericht seine Aufgabe erfüllt. Sie prüft und kontrolliert also, in welcher Weise es dem Gericht gelingt, positiv an der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe mitzuwirken, oder sie untersucht, ob etwa bestimmte Entscheidungen oder die Arbeitsweise des Gerichts sich der ökonomischen Entwicklung hemmend entgegenstellen. Sie prüft, ob das Gericht eine ständige Verbindung zur Volksvertretung hergestellt hat und hilft gegebenenfalls, eine solche Verbindung herzustellen. Sie widmet ihre Aufmerksamkeit den Schöffen und zieht sie als Gäste zu ihren Versammlungen zu. Die Parteiorganisation ist zugleich der Träger und der Organisator der Zusammenarbeit der Justizorgane. Kurz: es gibt kein Gebiet der Arbeit des Gerichts, dem die Parteiorganisation nicht ihre Aufmerksamkeit widmet.

.....
Quelle: „Neue Justiz“ 1959, S. 615.

DOKUMENT 135

Aus: Benjamin, „Zehn Jahre Justiz im Arbeiter- und Bauern-Staat — Rückblick und Ausblick“

... Ohne an der Grundkonzeption unserer Gerichtsverfassung etwas zu ändern, bringt diese Neufassung die Weiterentwicklung in der Stellung des Gerichts im sozialistischen Staat zum Ausdruck. Es sind nicht nur die Bestimmungen über die Wahl der Richter eingearbeitet,

sondern es ist vor allem auch der allgemeinen politischen Weiterentwicklung vom Jahre 1952 bis zum Jahre 1959 Rechnung getragen, und die Gedanken des demokratischen Zentralismus sind in ihrer Bedeutung für Aufbau und Arbeitsweise des Gerichts zum Ausdruck gebracht. So sind die Aufgaben der Gerichte jetzt unter die Lösung gestellt:

„Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Sieg des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden.“

Es ist ausgesprochen, daß die Gerichte Organe der einheitlichen volksdemokratischen Staatsmacht sind. Als allgemeine Aufgabe der Rechtsprechung ist ausdrücklich festgelegt, daß diese zur erfolgreichen Lösung der Volkswirtschaftspläne in ihrem Bereich beizutragen hat. Die bisherigen Bestimmungen über die Aufgaben der Rechtsprechung sind ergänzt durch eine Bestimmung über die Einheit von Rechtsprechung und politischer Arbeit unter den Werktätigen, und die Verpflichtung der Gerichte zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht ist ausführlich dargelegt. Diese Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine Anleitung der Gerichte, um ihre Aufgaben in der Periode des entfalteten Sozialismus erfolgreich zu lösen.

Die Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes legt auch die Aufgaben des Ministeriums der Justiz fest.

.....
Eine Festlegung der Aufgaben des Ministeriums ist bisher nur in dem Statut des Ministeriums der Justiz enthalten. Die Aufgaben sind nunmehr in bezug auf die Anleitung und Kontrolle der Gerichte präzisiert. Damit ist aber die Verantwortung des Ministeriums für die Anleitung und Kontrolle der Kreis- und Bezirksgerichte ausdrücklich festgelegt und — ein Ausdruck des demokratischen Zentralismus — neben die breite Entfaltung der Initiative und Kraft von unten gestellt.

.....
Die noch immer nicht befriedigend gelöste Methode der Anleitung der Kreis- und Bezirksgerichte wird nur dann zu einem Ergebnis führen, wenn sowohl die verantwortliche Hauptabteilung des Ministeriums die Erfahrungen der Brigadearbeit des vergangenen Jahres, insbesondere die der Brigaden des Zentralkomitees, verarbeitet als auch die Justizverwaltungsstellen diesen ihren Aufgaben voll nachkommen. Daß sie das tun, ist Sache der Anleitung des Ministeriums. Eine der wichtigsten Methoden der Anleitung ist die Verallgemeinerung guter Methoden der Arbeit an der Basis. Sie hat aber zur Voraussetzung, daß die guten Beispiele auch wirklich bekannt sind. Das Ministerium kann jedoch diese Kenntnis nur erlangen — will es nicht einige Dutzend Instrukteure ständig in die Bezirke und Kreise schicken —, wenn die Leiter der Justizverwaltungsstellen als Beauftragte des Ministeriums ihre Beobachtungen und Feststellungen dem Ministerium ständig vermitteln. Das Ministerium seinerseits muß diese seine Beauftragten zu ehrlicher Information erziehen und ihre Arbeitsweise in einzelnen Kreisen ständig kontrollieren.

.....
Quelle: „Neue Justiz“ 1959, S. 656.

DOKUMENT 136

Aus: Schumann, „Die Anleitung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik durch die zentralen Justizorgane“

.....
In der rasch voranschreitenden sozialistischen Umwälzung wird der Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung von der Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei mittels des sozialistischen Staates bewußt und planmäßig geleitet. Dabei wird der Staat in